Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Deutsche Infineum GmbH & Co KG

50735 Köln

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-300.0009/22

Köln, den 18.02.2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 06.01.2022 gemäß § 15 Abs. 2a BlmSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BlmSchG eine störfallrelevante Änderung der Paradyne-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200), angezeigt. Die Paradyne- Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BlmSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Druckabsicherung an den Lagerbehältern D-3102, D-3103, D-3104 und D-3105. Dabei werden die sicherheitstechnischen Schutzeinrichtungen an allen vier Behältern an den Stand der Sicherheitstechnik angepasst. Die beiden Behälter D-3104 und D-3105 stellen dabei störfallrechtlich sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihres Stoffinhaltes dar.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BlmSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BlmSchG.

Im Auftrag

gez. Schömann